

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der VITA 34 International AG zu
den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den „Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Mit folgenden Ausnahmen erfüllt und wird die VITA 34 International AG alle Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009 erfüllen:

- Ziff. 3.8 Abs. 2 DCGK: Der zwischen der Gesellschaft und dem Versicherer für die D&O-Versicherung vereinbarte Selbstbehalt beträgt 2.500 Euro. Ein gesonderter Selbstbehalt mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wurde nicht vereinbart, da wir nicht der Ansicht sind, dass die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein, das die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausüben, durch die Vereinbarung eines Selbstbehalts noch weiter verstärkt werden könnten. Hinsichtlich der D&O Versicherung für den Vorstand wird auf die Einhaltung von § 23 EGAktG (Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung) geachtet.
- Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 / 5.4.1 Satz 2 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß.
- Ziffer 5.3.2 und 5.3.3. des Kodex: Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee), eines Personal- und eines Nominierungsausschusses ist aufgrund der durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung herbeigeführten Verkleinerung des Aufsichtsrats der VITA 34 International AG auf lediglich drei Aufsichtsratsmitgliedern schwer handhabbar. Die durch den Kodex mit der Einrichtung eines Prüfungsausschusses beabsichtigte Steigerung der Effizienz bei der Prüfung der Rechnungslegung würde nicht erreicht, da der Prüfungsausschuss mit nahezu sämtlichen Plenumsmitgliedern besetzt werden müsste. Ebenso müsste der Nominierungsausschuss mit nahezu sämtlichen Plenumsmitgliedern besetzt werden, was jedoch zu keiner verbesserten Vorbereitung der Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats zu den Wahlvorschlägen der Anteilseigner führen würde. Gleiches gilt für den Personalausschuss: Eine Besetzung mit nahezu sämtlichen Plenumsmitgliedern würde zu keiner verbesserten Vorbereitung hinsichtlich der Bestellung von Vorstandsmitgliedern führen.
- Ziff. 5.4.6 Abs. 2 DCGK: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung zu einem festgelegten Satz. Die Höhe der Vergütung rechtfertigt derzeit keine Umstellung auf ein erfolgsorientiertes Vergütungsmodell.

Für den Aufsichtsrat

Richard J. Neeson
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Vorstand

Dr. Eberhard F. Lampeter Jörg Ulbrich
Vorsitzender